

gesse sollen sicht und darf in denselben bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte, ohne Belehrung der gedachten Erlaubniß, nicht fortgeschritten werden.

Bemerk. Durch landesherrliches Edikt d. d. Bonn den 3. December 1764 (A. S. b.) sind — bei dem Abschluß der oben bezeichneten Stundungszeit, — diejenigen Bedingungen festgesetzt worden, unter welchen den Schuldeuren, auf ihren besondern Antrag, zum Schutz gegen ihre gescherteten, sie aber drängenden Gläubiger, spezielle Moratorien, fernerhin landesherrlich gewähret werden sollen.

419. Münster den 2. October 1762. (A. S. b. Bischofs-Wahl.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster.

Anordnung eines allgemeinen, am 10. c. m. kirchlich zu feiernden Landes-Dankfestes wegen stattgefunderner Regierungsz-Uebernahme des jüngst zum Bischof von Münster erwählten Erzbischofen zu Köln, Fürsten Maximilian Friedrich (Grafen zu Königsegg-Rottenfels), nebst gleichzeitiger Umlaufung der Geistlichkeit, die hochstiftischen Unterthauen zur Erflehung göttlichen Segens für den neuen Landesherrn zu ermahnen.

Sammlung

der

Gesetze und Verordnungen,

welche

in dem Königlich Preußischen Erbfürstenthume
Münster

und in den standesherrlichen Gebieten

**Hörstmar, Rheina-Wölbeck, Dülmen und
Ahns-Böcholt-Werth**

über

**Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung,
Verwaltung und Rechtspflege**

vom Jahre 1359

bis zur französischen Militair-Occupation und zur Vereinigung mit Frankreich und dem Großherzogthume Berg

in den Jahren 1806 und resp. 1811

ergangen sind.

Am Auftrage des Königlichen Preußischen Hohen Staats-Ministeriums gesammelt und herausgegeben.

Zweiter Band.
Hochstift Münster.
Von 1703 bis 1802.

Münster 1842.

Zu der Aschendorffschen Buchhandlung.